

Wolf-Dieter Busch  
Talstr. 10  
35428 Oberkleen

---

Wolf Busch, Talstr. 10, 35428 Oberkleen

Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

Oberkleen, 14. Juli 2009

---

Verfassungsbeschwerde gegen Zugangerschwerungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren, Hohes Gericht,

ich beschwere mich über das Zugangerschwerungsgesetz (ZugErschwG).

**Beschwerdegegenstand:** Einschränkung meiner Informationsfreiheit. Ich berufe mich auf Grundgesetz Artikel 5 Abschnitt 1 Satz 1, wobei ich das Wort *ungehindert* betone:

---

„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen *ungehindert* zu unterrichten.“

Grundgesetz Artikel 5, Abschnitt 1, Satz 3 lautet: „Eine Zensur findet nicht statt.“ Ich folge dem Buchstaben des Gesetzes und vertrete die Auffassung, dass dieser Schlusssatz keine Erläuterung zu Satz 1, sondern eine eigene Bestimmung ist. Im Vorgriff auf den weiteren Text dieser Beschwerde stelle ich ausdrücklich fest, dass ich aus dem Gesetz keine Vorzensur herauslese und meine Beschwerde sich auf meinen *ungehinderten* Informationszugriff bezieht.

§ 1 Abschnitt 1 Satz 1 ZugErschwG sieht vor, dass das Bundeskriminalamt eine Liste von zu sperrenden Internetseiten führt:

---

„Das Bundeskriminalamt führt eine Liste über vollqualifizierte Domainnamen, Internetprotokoll-Adressen und Zieladressen von Telemedienangeboten, die Kinderpornographie nach § 184b des Strafgesetzbuchs enthalten oder deren Zweck darin besteht, auf derartige Telemedienangebote zu verweisen (Sperrliste).“

§ 2 Abschnitt 1 ZugErschwG verpflichtet meinen Internet-Provider, die Seiten dieser Liste unzugänglich zu machen. Mein Provider – T-Online – hat mehr als 10000 Internetkunden:

„Diensteanbieter nach § 8 des Telemediengesetzes, die den Zugang zur Nutzung von Informationen über ein Kommunikationsnetz für mindestens 10000 Teilnehmer oder sonstige Nutzungsberechtigte ermöglichen, haben geeignete und zumutbare technische Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu Telemedienangeboten, die in der Sperrliste aufgeführt sind, zu erschweren.“

§ 3 ZugErschwG verbietet meinem Provider, mich über die Sperrliste zu informieren:

„Diensteanbieter nach § 2 haben die Sperrliste durch geeignete Maßnahmen gegen Kenntnisnahme durch Dritte, die an der Umsetzung der Sperrung nicht beteiligt sind, zu sichern.“

§ 4 ZugErschwG bestimmt: Wenn ich eine gesperrte Seite aufrufe, soll ich durch technische Maßnahmen auf eine Seite mit Sperrinformation umgeleitet werden:

„Diensteanbieter nach § 2 leiten Nutzeranfragen, durch die in der Sperrliste aufgeführte Telemedienangebote abgerufen werden sollen, auf ein von ihnen betriebenes Telemedienangebot (Stoppmeldung) um, das die Nutzer über die Gründe der Sperrung sowie eine Kontaktmöglichkeit zum Bundeskriminalamt informiert.“

**Ich bin betroffen.** Ich nutze einen Internet-Anschluss sowohl in meiner Wohnung als auch gelegentlich in Internet-Cafés. Ich informiere mich über das Politische Geschehen in der Welt und in Deutschland. Zur Ausübung dieses Grundrechts – und zur Wahrung meiner demokratischen Interessen – brauche ich vollen Zugriff auf die frei verfügbare Information.

**Vergleich** mit Veröffentlichungen auf Papier:

- Selbstverständlich ist es mir verboten, z. B. eine Verharmlosung von NS-Verbrechen zu *veröffentlichen*.
- Wenn eine solche verbotene Verharmlosung veröffentlicht wird, kann diese beschlagnahmt und vernichtet werden.
- Aber ich werde nicht mit Gesetz daran gehindert, eine solche – bereits erzeugte – verharmlosende Veröffentlichung zu *lesen*. Und das wäre auch absurd, denn selbstverständlich brauche ich diese Informationen, um meine vitalen demokratischen Interessen zu wahren und durchzusetzen. Andernfalls drohte die Gefahr, morgen in einem NS-Staat aufzuwachen – ein Schaden, der offensichtlich nicht leicht heilbar wäre.

Die Internetsperren entsprechen aber genau meiner gesetzlich organisierten Behinderung daran, von schädlichen oder illegalen Vorgängen Kenntnis zu erlangen.

**Ineffizienz ist kein Gegenargument.** Zwar berichten IT-Fachzeitschriften, dass die Sperre durch Wahl eines anderen DNS leicht zu umgehen sei. Ich könnte solche Maßnahmen ohne weiteres treffen. Das kann aber kein Argument zur Beibehaltung des Gesetzes sein, denn das ist der Zustand von heute – morgen könnten wirksame Sperren installiert sein, denn das ZugErschwG trifft keine Aussage zur technischen Umsetzung.

Weiterhin kann dies kein Argument gegen meine „unmittelbare Betroffenheit“ sein. Wenn wir annehmen, dass bei Fortbestehen dieses Gesetzes und nach Ablauf der einjährigen Beschwerdefrist ein Gesetz zur verbesserten Durchsetzung der Zugangserschwerung erfolgt, beispielsweise durch einen Zwangs-Proxy, dann wäre sowohl meine technische Ausweichmöglichkeit obsolet als auch die Beschwerdefrist abgelaufen. Das widerspräche dem Geist des BVerfGG.

Schließlich ist festzuhalten, dass ich das Internet auch von Internet-Cafés aus nutze. Dort ist mir die Wahl eines alternativen DNS verwehrt.

**Der Rechtsweg ist ausgeschöpft.** Meine Beschwerde richtet sich gegen ein Gesetz. Dagegen gibt es für mich als Bürger keinen Rechtsweg. Mir bleibt außer der Verfassungsbeschwerde kein niedriger Instanzenweg.

**Verletzte Zitatzpflicht.** Das Gesetz verletzt Grundgesetz Artikel 5. Darum muss es den verletzten Artikel zitieren. Das ZugErschwG zitiert Artikel 5 des Grundgesetzes aber nicht.

**Die Beschwerdefrist ist gewahrt.** Das Gesetz wurde am xx.yy.zz wirksam. Laut § 93 Abs. 3 BVerfGG endet die Frist 1 Jahr danach, also am xx.yy.zz+1. Dieser Termin liegt in der Zukunft.

---

**Das Gesetz ist sachlich unwirksam.** In der Präambel zu Artikel 1 ZugErschwG steht:

„Gesetz zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornographischen Inhalten in Kommunikationsnetzen (Zugangser schwerungsgesetz – ZugErschwG)“

Daraus ist abzuleiten, dass es zur Bekämpfung von dokumentiertem Kindesmissbrauch dient. Es ist für diesen – grundsätzlich ehrenwerten – Zweck offensichtlich kontraproduktiv. Denn es unterbindet nicht die Untat, sondern verbirgt sie vor mir. Ohne die Sperre hätte ich die Möglichkeit, den Staatsanwalt zu informieren und dem vergewaltigten Kind nachträglich Recht zukommen zu lassen – mit Sperre nicht.

Weil das Gesetz seinen sachlichen Zweck *nicht erfüllen kann*, ist zu folgern, dass mein Interesse an ungehinderter Information höher zu bewerten ist als der Gesetzeszweck.

**Das Gesetz ist unangemessen.** Wenn eine Internet-Seite im Inland strafrechtlich relevante Inhalte vorhält, kann sie gelöscht und ihr Urheber belangt werden. Wenn eine Internet-Seite im Ausland strafrechtlich relevante Inhalte vorhält, kann der ausländische Provider und die zuständige ausländische Polizei benachrichtigt werden. Diese Maßnahmen werden auch tatsächlich getroffen. Insbesondere ist kein ausländisches Land bekannt, in dem dokumentierter Kindesmissbrauch straffrei ist – siehe Frage Nr. 4 (Anlage „Kleine Anfrage“, Seite 4). Eine Mitteilung an die zuständigen Behörden und Provider führt also unzweifelhaft zum Erfolg.

Auch bekämpft dies Gesetz nicht ein „kinderpornografisches Massengeschäft“. Denn ein solches ist der Bundesregierung nicht bekannt, wie eine Anfrage der FDP erbrachte. Siehe Frage Nr. 9 (Anlage „Kleine Anfrage“, Seite 7).

Weil das Ziel des Gesetzes auf anderem Weg *ohnehin erreicht ist*, denn das ist natürliche Aufgabe des Staatsanwalts, greift der Zweck also gar nicht, und für meine Grundrechtsbeschränkung *fehlt die Notwendigkeit*.

**Weitere Gründe**, die mein verletztes Grundrecht aufwiegen, sind nicht ersichtlich.

**Zusammengefasst** bitte ich, das ZugErschwG für unwirksam zu erklären. Bei Rückfragen oder Verständnisschwierigkeiten stehe ich jederzeit für Auskunft zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Wolf-Dieter Busch

Anlage(n)

Text ZugErschwG; Kleine Anfrage der FDP